

Vorweggenommene Erbfolge V

(Fortsetzung Thema Erbschaft- und Schenkungsteuer) Ob ein Vermögenserwerb (durch Schenkung u.ä. oder von Todes wegen) steuerpflichtig ist, hängt nicht alleine von dem jeweiligen persönlichen Freibetrag ab, sondern auch davon, um welchen Vermögenswert es sich handelt. Für einige Vermögensgegenstände gelten zusätzlich zu den persönlichen auch sachliche Freibeträge, so zum Beispiel für Hausrat einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke. Deren Erwerb bleibt steuerfrei, soweit der Wert insgesamt 41.000 € nicht übersteigt. Auch die lebzeitige Übertragung des selbstgenutzten Familienheims (auch eines Teils) durch einen Ehegatten an den anderen ist in der Regel steuerfrei. Teilweise steuerbefreit ist auch die Übertragung von Betriebsvermögen. Grob skizziert bleiben 225.000 € des Betriebswertes steuerfrei, der danach verbleibende Wert ist mit lediglich 65% anzusetzen. Besteht der Nachlass also nur aus einem Betrieb mit einem Wert von 500000 €, ergibt sich folgende Berechnung: $500.000 \text{ €} - 225.000 \text{ €} = 275.000 \text{ €} \times 65\% = 178.750 \text{ €}$. Ist der Alleinerbe Kind des Erblassers, steht diesem ein persönlicher Freibetrag von 205.000 € zu. Der Vermögenserwerb wäre danach steuerfrei. Bei einem Betriebswert von 600.000 € wären nach obiger Rechnung unter Berücksichtigung des persönlichen Freibetrages 38.750 € zu versteuern, und zwar mit 7% (also 2712 €). Dieser Steuersatz, der ebenso für Ehegatten, Kinder usw. gilt, erhöht sich ab einem Wert des steuerpflichtigen Erwerbs (nach allen Abzügen) von 52.000 € auf 11% und steigt dann in weiteren Wertstufen bis zu 30% an. Bei Personen der Steuerklasse III des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (Freunde, Lebenspartner usw.) beläuft sich der niedrigste Steuersatz auf 17%, und steigt in gleichen Wertstufen bis 50%. Eine wesentliche weitere Privilegierung besteht bei Wohngrundstücken durch besonders günstige Bewertungsgrundsätze. Diese führen insbesondere bei Einfamilienhäusern regelmäßig zu einem Ansatz von lediglich ca. 60% des eigentlichen Verkehrswertes. Ob und inwieweit die bestehenden Regelungen eine Änderung erfahren durch die geplante Erbschaftssteuerreform, ist noch nicht klar. Bisher liegt nur ein Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge vor. Dieser wird mit weiteren Fragen zur Erbschaftssteuerreform im nächsten Artikel erörtert.

Als Spezialist für Erbrecht berät Sie:

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht Abbo-Andreas Schmidt

Hegelallee 5

14467 Potsdam

☎ 0331/280 57 70

<http://www.raschmidt.de>